

## Bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung

der Stadt Korschenbroich für das Bebauungsplangebiet Nr. 30/10  
"Im Kottenkamp" im Stadtteil Glehn vom 24.07.1986

---

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 22.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30/10 "Im Kottenkamp". Die genaue Begrenzung ist aus dem zur Satzung gehörenden Gestaltungsplan erkennbar.

### § 2

#### Dachform

Eine Abweichung von der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Dachform und Dachneigung kann gestattet werden, falls sichergestellt ist, daß die Änderung auf die gesamte betroffene Hausgruppe übertragen wird.

Dachaufbauten sind zulässig, jedoch nur als Einzelgaube. Jede Einzelgaube darf nicht breiter als 4 m ausgebildet sein. Die Einzelgauben müssen von den Außengiebeln bzw. Außenecken der Traufe einen waagerechten Abstand von mindestens 1,5 m und von der Außenkante des Mauerwerks einen vertikalen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Als Wandhöhe gilt hierbei das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

### § 3

#### Drempelhöhe

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Drempelhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Außenfläche der Außenwand und Dachhaut über dem Fußboden des ersten Dachgeschosses.

### § 4

#### Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die Höhe dieser Einfriedigungen darf höchstens 0,6 m über der Höhe der zugehörigen Bürgersteige bzw. der zugehörigen Erschließungsstraße betragen.

§ 5

Gestaltungsplan

Weitere gestalterische Festsetzungen sind in einem Gestaltungsplan festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gemäß § 81 Abs. 3 BauO NW dadurch ersetzt, daß dieser Plan offen bei der Stadt Korschenbroich zur Einsicht ausgelegt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich für das Bebauungsplangebiet Nr. 30/10 "Im Kottenkamp" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 24.07.1986

Der Bürgermeister:

  
(Heinrich Mühlen)